



II-4287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 4.541-Leg/75

Teilzeitbeschäftigung;

Anfrage der Abgeordneten Werner MELTER  
und Genossen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 2024/J

1993/A.B.  
zu 2024 /J.  
Präs. am 27. MAI 1975

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 11. April 1975 überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 2024/J der Abgeordneten zum Nationalrat MELTER, Dr. SCHMIDT und Genossen, betreffend Teilzeitbeschäftigung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in meinem Ressort (einschließlich der nachgeordneten Dienststellen) betrug mit Stichtag 1. April 1969 16, mit Stichtag 1. April 1974 71 Bedienstete. Hierbei wurden als "teilzeitbeschäftigt" im Sinne der Anfrage nur jene Bediensteten gezählt, die in einem ständigen Dienstverhältnis zum Bund stehen, nicht aber die volle Wochenstundenzahl beschäftigt sind.

Zu 3:

Die bisher "im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung" gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß der Einsatz von teilzeitbeschäftigten Bediensteten nur in einzelnen Dienstbereichen meines Ressorts möglich ist. Für alle

- 2 -

diese Fälle kann mit der Einstellung von Vertragsbediensteten, deren Dienstrecht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorsieht, das Auslangen gefunden werden.

Zu 4:

Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten kann die Einführung einer "Teilzeitbeschäftigung" aus rechtlichen und personalpolitischen Überlegungen nicht in Erwägung gezogen werden. Neben diesen Erwägungen muß auch jene Platz greifen, daß sich der öffentliche Dienst nach den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu richten hat, ein Grundsatz, der bei der Einführung von Teilzeitbeschäftigung auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Frage gestellt werden könnte.

23. Mai 1975

